



Sicherung des Rückbaus

Die juwi AG wird der Kreisverwaltung Düren vor Baubeginn eine gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Rückbausicherung in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer Bank oder Versicherung ausstellen und vorlegen.